

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Geschäftsberichts des Regierungsrats und der Staatsrechnung 2012

Änderungsantrag der GRPK vom 6. Mai 2013

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 3 und 4 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968, bzw. von Artikel 21 und 46 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010,

auf Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 12. März 2013 sowie des Obergerichts vom 12. März 2013,

beschliesst:

1. Der Geschäftsbericht des Regierungsrats 2012 wird mit der Anmerkung im Anhang genehmigt.
2. Zum Budget 2012 wird ein Nachtragskredit von Fr. 250 000.00 für den Kantonsbeitrag an die Neugestaltung der Dauerausstellung des Museums Bruder Klaus gewährt (Konto Nr. 5500.5650.00)
- ~~23.~~ Die Staatsrechnung 2012 wird wie folgt genehmigt: mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 2 193 307.22 und Nettoinvestitionen von Fr. 21 323 258.51 genehmigt.
 - a. Vornahme der ordentlichen Abschreibungen von Fr. 13 141 959.05;
 - b. Entnahme von Fr. 5 000 000 aus der Schwankungsreserve für zukünftig tiefer ausfallende Finanzausgleichsbeiträge;
 - c. Abbuchung des Saldos der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 2 193 307.22
 - d. Aktivierung der Nettoinvestitionen von Fr. 21 323 258.51.

Sarnen, .. Mai 2013

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

Anhang über die Anmerkungen zum Geschäftsbericht des Regierungsrats und zur Staatsrechnung 2012

Der Kantonsrat hat bei der Beratung folgende Anmerkungen zum Geschäftsbericht des Regierungsrats und zur Staatsrechnung 2012 erheblich erklärt:

Seite	Bericht Regierungsrat	Anmerkung Kantonsrat
<u>245/246</u>	<u>Internes Kontrollsystem</u>	<u>Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 385 vom 28. Februar 2012 hat der Regierungsrat das Vorgehen für die Einführung eines Internen Kontrollsystems für existenzgefährdende und bedeutende Risiken festgelegt. Das Vorge-</u>

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrats vom 12. März 2013 sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

		<p><u>hen auf Stufe Verwaltungseinheiten wurde hingegen bis jetzt nicht definiert. Der Regierungsrat wird beauftragt, die gemäss Artikel 69 des Finanzhaushaltsgesetzes erforderlichen Weisungen für die Einführung eines Internen Kontrollsystems über die bedeutenden Prozesse auch auf Stufe Verwaltungseinheiten zu erarbeiten und zu erlassen. Es gilt zu berücksichtigen, dass gemäss den allgemeinen Revisionsgrundsätzen ein Internes Kontrollsystem nur dann existiert, wenn die entsprechenden Prozesse dokumentiert sind.</u></p>
--	--	--